

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Fürstenfeldbruck

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.4.1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

§ 1

Die Stadt Fürstenfeldbruck ehrt verdiente Persönlichkeiten durch Verleihung

- a) der Bürgermedaille in Silber
- b) der Bürgermedaille in Gold
- c) des Goldenen Ehrenrings
- d) des Ehrenbürgerrechts gem. Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nebst einer Ehrenurkunde.

§ 2

Die Bürgermedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl der Stadt Fürstenfeldbruck und ihrer Bürgerschaft ausgezeichnet haben.

Die Bürgermedaille in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch verdienstvolles Wirken über lange Zeit hinweg in besonderem Maße für das Wohl der Stadt Fürstenfeldbruck und ihrer Bürgerschaft ausgezeichnet haben.

Der Goldene Ehrenring wird für herausragende Verdienste, das Ehrenbürgerrecht für außergewöhnliche Verdienste verliehen.

§ 3

Ehrungen werden in der Regel in einer öffentlichen Stadtratssitzung vorgenommen; die Verleihung der Bürgermedaillen kann auch bei anderen besonderen Anlässen erfolgen. Ehrungen sind ortsüblich bekannt zu machen. Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

§ 4

Über Ehrungen entscheidet der Stadtrat aufgrund von Vorschlägen aus seiner Mitte in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Vorschläge für Ehrungen sind schriftlich zu begründen und im Kultur- und Sozialausschuss vorzubereiten.

§ 5

Der Stadtrat kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. In diesem Falle ist die verliehene Auszeichnung nebst Urkunde an die Stadt zurückzugeben.

Der Widerruf einer Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. § 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode.

§ 7

Interne Richtlinien der Stadt über weitere Auszeichnungen werden dadurch nicht berührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 22.07.1982
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Steer
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 24 vom 30.7.1982.

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 23.04.2002; bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 10.05.2002 bis 28.05.2002.